



Informationsblatt

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe 2015

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive



Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Gleichzeitig umgesetzte Heizungsumstellungen oder Energiesparprojekte können zusätzlich zum Standardförderungssatz einen Bonus erhalten (siehe Seite 4).

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich. Bitte beachten Sie die diesbezüglich aktuellen Informationen auf unserer Homepage www.umweltfoerderung.at. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1995).

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Material, Montage und Planung:

Förderungsfähige Projekt(teile)

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens
- Dämmung, Unterkonstruktion von hinterlüfteten Fassaden
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes

Nicht förderungsfähige Projekt(teile)

- Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
- hinterlüftete Fassadenschalungen- und Fassadenverkleidungen
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen
- Entsorgungskosten
- Dacheindeckungen
- Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen)
- Sanitär-, Elektro- und Heizungsinstallationen

Eine detaillierte Auflistung der förderungsfähigen Projektteile finden Sie in den FAQs auf unserer Homepage.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Version 03/2015 Seite 1 von 5

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Thermische Gebäudesanierung
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.
Technische Voraussetzungen	Unterschreitung der Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB- Richtlinie (Stand Oktober 2011)
Max. Förderung	0,88 Euro pro jährlich reduzierter kWh Heizwärmebedarf
Beihilfenrechtliche Grundlage	Die Förderung wird auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Für Großunternehmen ist die Förderung auch im Rahmen von "De-minimis" möglich.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe orientiert sich an der erzielten Sanierungsqualität bzw. dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011 / ÖNORM H5055/ Richtlinie 2010/31/EU) für die jeweilige Gebäude-Kategorie. Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionskosten. Über den dargestellten Standardförderungssatz hinaus können bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze Zuschläge vergeben werden.

Unterschreitung der OIB-Anforderungen - Umfassende Sanierung

Standard- förderungssatz	Gebäudekategorie 1-12 lt. Energieausweis erforderliche Unterschreitung der OIB- Anforderungen für Heizwärme- und Kühlbedarf		Gebäudekategorie 13 lt. Energieausweis	
	Unterschreitung HWB* um:	Unterschreitung KB* um:	maximal zulässiger LEK-Wert	
30 %	45 %	30 %	19,8	
25 %	25 %	20 %	27,0	
20 %	15 %	10 %	30,6	
Zuschlags- möglichkeiten	 5 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen, die mit dem österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind 10 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen 5 % für den umfassenden Einsatz von Holzfenstern (mind. 75% der Fensterflächen) 			

Aufgrund der beihilferechtlichen Höchstgrenze besteht für Großunternehmen bei einem Standardfördersatz von 30 % keine Zuschlagsmöglichkeit auf den Standardfördersatz.

Denkmalgeschützte Gebäude:

Die Maßnahmen müssen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formblatt "Denkmalschutz Sanierungsoffensive") über die geplante(n) Maßnahme(n) zu übermitteln.

Version 01/2015 Seite 2 von 5

Alternativ bei nicht erreichter Unterschreitung der OIB-Anforderungen -Teilsanierung

Standard- förderungssatz	Gebäudekategorie 1-12 lt. Energieausweis	Gebäudekategorie 13 It. Energieausweis		
15 %	Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs (HWB*) um 50 %	Reduktion des ursprünglichen LEK-Wertes um 50 %		
15 %	Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs (HWB*) um 25 % bei denkmalgeschützten Gebäuden	Reduktion des ursprünglichen LEK-Wertes um 25 % bei denkmalgeschützten Gebäuden		
10 %	Teilsanierung Thermische Sanierung der Außenfenster und –türen oder Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches ohne weitere Sanierungsmaßnahmen			
Zuschlags- möglichkeiten	 5 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen, die mit dem österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind 10 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen 5 % für den umfassenden Einsatz von Holzfenstern (mind. 75% der Fensterflächen) 			

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Technische Voraussetzungen

Umfassende Sanierung:

OIB - Anforderung an den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011):

- spezifischer Heizwärmebedarf: HWB* = 8,5 x (1+2,5/ l_c), jedoch max. 30 kWh/m³a
- spezifischer Kühlbedarf: KB* = 2 kWh/m³a

HWB* jährlicher spezifischer Heizwärmebedarf [kWh/m³a] KB* jährlicher spezifischer außeninduzierter Kühlbedarf [kWh/m³a]

 $I_{\mbox{\tiny c}}$ charakteristische Länge It. Energieausweis

Teilsanierung:

- Fenster und Türentausch: nach der Sanierung müssen mindestens 50 % der Fenster- und Türflächen einen **Uw-Wert ≤ 1,1 W/m²K** aufweisen (lt. ÖNorm EN ISO 10077-1)
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches: Der U-Wert des Bauteils darf nach der Sanierung max. 0,2 W/m²K betragen

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.sanierungsoffensive15.at.

Version 01/2015 Seite 3 von 5

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste				
Energieausweis für "Nicht-Wohngebäude" (OIB-Richtlinie Stand 2011) mit der Berechnung des Heizwärme- und Kühlbedarfs des Gebäudes gemäß ÖNORM H 5055 und Richtlinie 2010/31/EU vor und nach der geplanten Sanierung unter Verwendung validierter Software; falls vorhanden: den Energieaus-weis der zu privaten / Wohn-Zwecken genutzten Teile (EAW für Wohngebäude)	✓			
Für Gebäude der Gebäudekategorie 13 : Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) und Lüftungswärmeverluste (Q_{v}) inklusive Erläuterung	✓			
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Baubeschreibung, Bestands- und Einreichpläne				
Angebote oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Kostenpositionen (Dämmung, Fenster/Türen, Verschattungsmaßnahmen, Lüftungsanlage)				
Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Gebäuden (Formblatt "Denkmalschutz Sanierungsoffensive") erhältlich beim Bundesdenkmalamt				
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro				

Darüber hinaus sind die Kosten für die Maßnahme im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen.

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Nähere Informationen finden Sie in den FAQs: www.sanierungsoffensive15.at

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen

Version 01/2015 Seite 4 von 5

SYSTEMBONUS: Wird im Zuge der thermischen Gebäudesanierung oder in einem Gebäude mit guter thermischer Qualität eine weitere Maßnahme im Bereich Energieversorgung oder Energiesparen umgesetzt, kann für diese Maßnahme zusätzlich zum Standardförderungssatz ein Bonus vergeben werden. Projekte aus folgenden Förderungsbereichen kommen für den Systembonus in Frage (für diese muss separat um Förderung angesucht werden):

- Holzheizung
- Fernwärmeanschluss
- Wärmepumpe
- Thermische Solaranlage
- Energiesparen in Betrieben
- LED-Beleuchtungssysteme
- Wärmerückgewinnungen < 100 kW bei Kälte- und Lüftungsanlagen

Voraussetzung: für das betroffene Gebäude wird im Zuge der Sanierungsoffensive um Förderung angesucht oder das Gebäude verfügt bereits über eine gute thermische Qualität, welche mindestens die Voraussetzungen für den Standardförderungssatz von 20 % (siehe obige Tabelle) erfüllt.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und der Höhe des Systembonus finden Sie im Infoblatt Systembonus unter: www.umweltfoerderung.at/systembonus

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.sanierungsoffensive15.at

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104 E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Version 01/2015 Seite 5 von 5

Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung - vom Antrag bis zur Auszahlung:



= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder nach Fertigstellung oder vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf www.umweltfoerderung.at - hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt.

Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



3. Genehmigung & Förderungsvertrag Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die nach der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



4. Annahmeerklärung



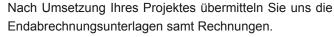
Bei Projekten, für die vor der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

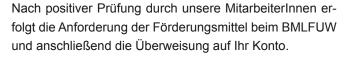


Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird



der Vertrag rechtswirksam.







5. Auszahlung der Förderung





Mit dem Online-Service der KPC auf www.meinefoerderung.at haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.